

Maßnahme:

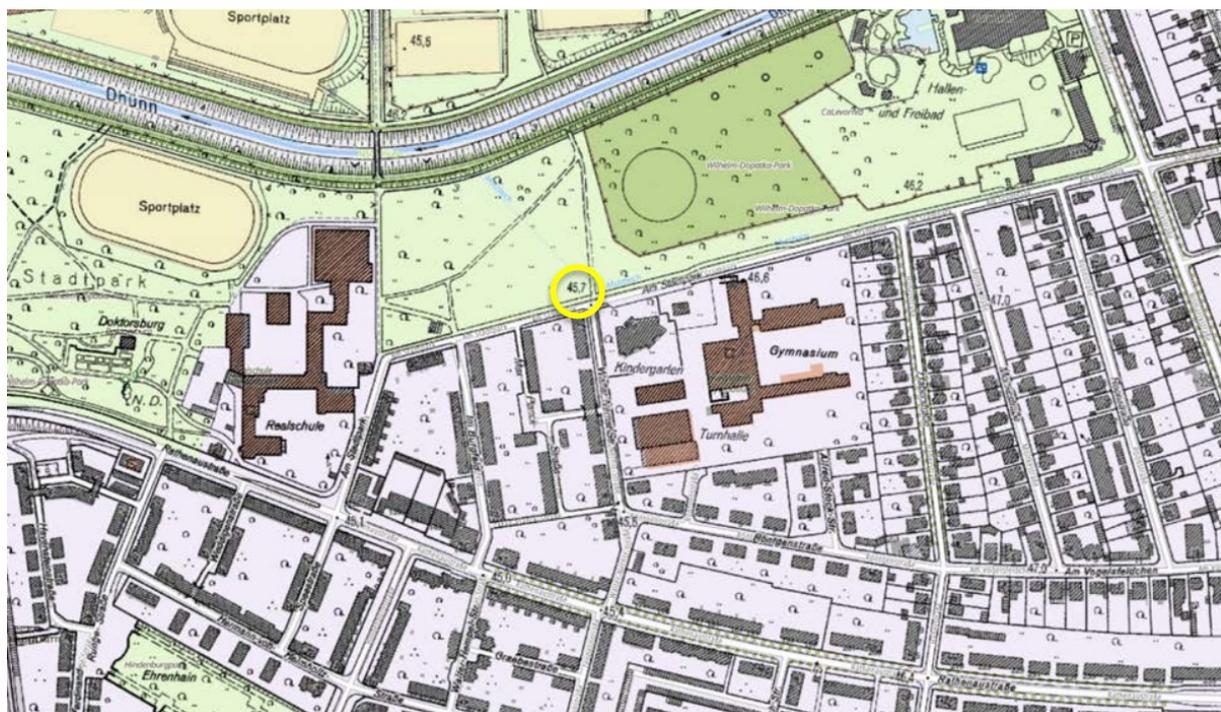
Fernwärme-Netzanschluss Walter-Nernst-Str. Wilhelm-Dopatka-Park

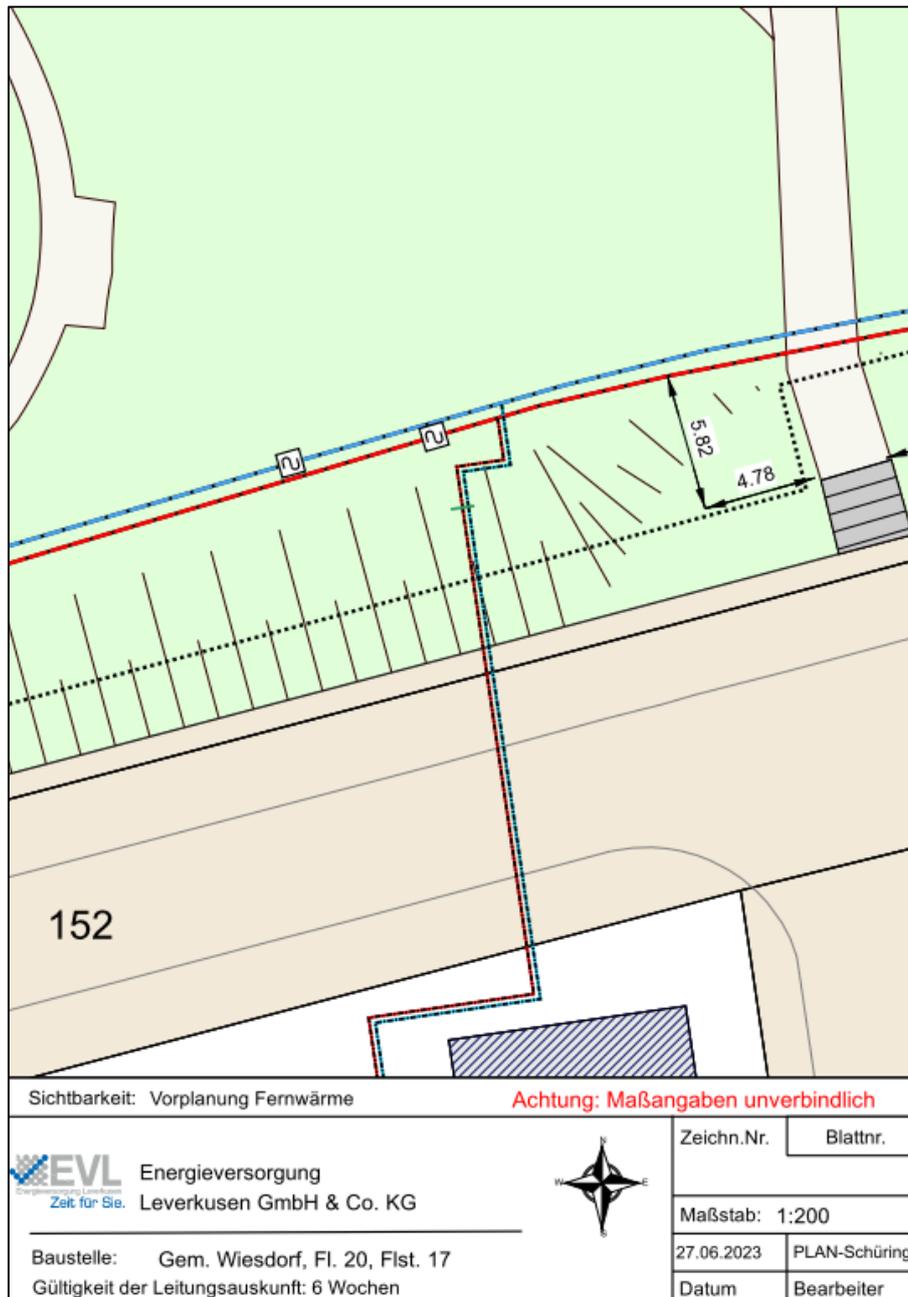
Die EVL beabsichtigt, das Fernwärmenetz für die Siedlungsteile Walter-Nernst-Str., Röntgenstr. und Alfred-Stock-Str. mit insgesamt 23 Wohnblocks zu erschließen. Die geplante Leitungsverlegung beinhaltet einen Anschlusspunkt, welcher 7 m hinter der Schutzgebietsgrenze von Landschaftsschutzgebiet 2.2-12 „Unteres Dhünnatal“ liegt.

Der Baustart der Maßnahme ist für Juni/Juli 2024 mit einer Bauzeit am Anschlusspunkt von 3-4 Wochen geplant.

Das Fernwärme-Leitungspaket, bestehend aus 2 Leitungen (Vor- u. Rücklauf) soll in einem max. 1m breiten Graben 0,8m unter der Geländeoberfläche und einer Sohlentiefe von 1,05m in offener Bauweise verlegt werden. Am Anschlusspunkt wird ein Kopfloch mit den Abmessungen von ca. B x T x L 3m x 1m x 3m in einer Scherrasenfläche, erstellt. Hierzu ist der Anschlussbereich über eine geschotterte Kurzrampe ausgehend von der Straße anzubinden. Im Hinblick auf den Schutz des Straßenbaumbestandes und aufgrund der Kurzrampe ist innerhalb des Schutzgebietes aufgrund der geringeren Höhe und besseren Druckverteilung der Einsatz eines maximal 10 Tonnen-Baggers mit Kunststoffketten vorgesehen. Für den Einsatz im Wurzelraum der geschützten Allee-Straßenbäume sowie zum Schutz der Bestandsleitungen wird ein Saugbagger eingesetzt oder Handausschachtung ausgeführt.

Lageplan





Planungsrechtliche Festsetzung

Der geplante Leitungsanschluss liegt im Landschaftsschutzgebiet.

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten

- *Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern,*
- *mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,*
- *Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,*

- *Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern*
Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.

Die Verlegung einer Fernwärmeleitung entspricht dem Bau einer unterirdischen Versorgungsleitung, für die eine Ausschachtung und Veränderung der Bodengestalt, sowie eine Andienung mit Kraftfahrzeugen notwendig ist.

Da keine der Unberührtheitsklauseln gemäß der textlichen Festsetzung des Landschaftsplanes Ziffer 2.2 auf das Vorhaben zutrifft, ist für die Realisierung eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Für die Durchführung des Eingriffs muss im Wurzelraum der gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützten Alleebäume gearbeitet werden. Innerhalb der Schutzgebietsflächen sind keine besonders erhaltenswerte Baum- und Vegetationsbestände betroffen. Die Leitungstrasse verläuft innerhalb einer Scherrasenfläche entlang einer Lärmbelasteten Verkehrsfläche (24h-Pegel von bis zu >60 – 65 dBA).

Es werden keine geschützten Gehölzstandorte in Anspruch genommen, Höhlenbäume gefährdet oder beseitigt. Horste und Reisignester sind nicht betroffen. Die Baustelle wird im Tagbetrieb geführt und liegt außerhalb potenzieller Brutplätze, daher liegt keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten, sonstiger Europäischer Brutvögel oder anderer bestandsgefährdeter Tiere oder Pflanzensippen vor.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen. Darin enthaltene Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind umzusetzen und werden im Rahmen des Verfahrens als verbindliche Auflagen durch die Untere Naturschutzbehörde festgesetzt.

Bewertung durch die UNB

Die Fernwärmeversorgung ist für die sogenannte Wärmewende, insbesondere im verdichteten städtischen Raum, von zentraler Bedeutung. Um die Klimaziele zu erreichen, ist eine Transformation und ein beständiger Ausbau der Fernwärme ein essentieller Baustein. Die von der EVL geplante Maßnahme begründet insbesondere in Hinblick auf die anzustrebende Klimaneutralität ein öffentliches Interesse.

Der Ausbau der Fernwärme ist im Gesamtkontext der Problematik des Klimawandels auch aus naturschutzrechtlichen Gründen alternativlos.

Da der Anschlusspunkt nah am zu versorgenden Wohngebiet liegen sollte und sich westlich des geplanten Anschlusspunktes sogenannte U-Dehner befinden, die der Stabilität der Fernwärme-Leitung dienen, wäre erst ca. 10-12m weiter westlich ein alternativer Anschlusspunkt möglich. Hier befindet sich ein schützenswerter Baum mit

60cm Brusthöhendurchmesser. Daher ist der gewählte Anschlusspunkt aus natur-
schutzfachlicher Sicht geeignet.

Durch die Notwendigkeit eines Ausbaus des Fernwärmenetzes im Sinne der ange-
strebten Klimaneutralität und dem im Vergleich dazu punktuellen und temporären Be-
einträchtigungen von Natur und Landschaft, ist ein überwiegend öffentliches Inte-
resse an der Maßnahme gegeben. Das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls liegt
in der Tatsache begründet, dass die Auswirkungen des Klimawandels zum Zeitpunkt
der Aufstellung des Landschaftsplanes 1987 vom Satzungsgeber in dem Maße nicht
absehbar waren bzw. nicht erkannt wurden.

Um zu vermeiden, dass das laufende Verfahren bis zur nächsten Sitzung im Natur-
schutzbeirat unterbrochen werden muss, kann eine Befreiung aus Sicht der Unteren
Naturschutzbehörde Leverkusen im weiteren Verfahren unter der Voraussetzung er-
teilt werden, dass die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Eintre-
ten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG aufgrund von bau-, anlage- oder
betriebsbedingten Wirkungen sicher ausgeschlossen werden kann.

Sofern die oben genannten Punkte als Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann
eine Befreiung erteilt werden.

Die UNB bittet den Beirat daher um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung ei-
ner Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.